I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1188/73 DES RATES

vom 8. Mai 1973

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die vorgenannte Akte, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Milch ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Daher sollte der Bedeutung Rechnung getragen werden, die die Milch für die Landwirtschaft der Gemeinschaft und damit für das Einkommen der Landwirte hat ; ferner muß zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere dem Preis für Rindfleisch, ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung auf dem Gebiet der Rinderzucht entspricht.

Überdies ist bei der Festsetzung des Richtpreises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf lange Sicht ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen ; bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Lage bei Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Möglichkeiten Rechnung getragen werden, Butter und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt abzusetzen.

Die besondere Lage in einigen Mitgliedstaaten läßt zur Zeit die Anwendung eines einheitlichen Interventionspreises für Magermilchpulver nicht zu ; es ist daher notwendig, auf diesen Preis einen bestimmten Berichtigungsbetrag anzuwenden.

Damit dieser Berichtigungsbetrag sich auf die Marktpreise in diesen Mitgliedstaaten auswirkt, ohne zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen, müssen die Preisunterschiede im Handel mit Magermilchpulver ausgeglichen werden.

Die Interventionspreise für Grana Padano und Parmigiano Reggiano müssen auf einer Höhe festgesetzt werden, die geeignet ist, den Milcherzeugern der Gebiete der Gemeinschaft, in denen diese Käsesorten hergestellt werden und damit einen Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung haben, hinsichtlich des Erzeugerpreises für Milch die gleichen dauerhaften Sicherheiten zu geben, die die Interventionsmaßnahmen bei Magermilch und Butter bieten.

Da die in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Interventionspreise für Magermilchpulver schon im Wirtschaftsjahr 1972/1973 mit den gemeinsamen Preisen übereinstimmten, muß nur der in den neuen Mitgliedstaaten geltende Interventionspreis für Butter im Wirtschaftsjahr 1973/1974 gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte an den gemein-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

samen Preis angeglichen werden ; die Auswirkung der Preisänderungen würde jedoch das Gleichgewicht des Prozesses der Eingliederung des Vereinigten Königreichs in die Gemeinschaft stören ; es ist daher angezeigt, die Annäherung des in diesem Mitgliedstaat geltenden Interventionspreises für Butter gemäß Artikel 52 Absatz 3 der genannten Akte zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse werden für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 wie folgt festgesetzt :

	Rechnungseinheiten je 100 kg
a) Richtpreis für Milch	12,42
b) Interventionspreis :	
Butter	
— in Dänemark	171,50
— in Irland	160,25
— im Vereinigten Königreich	87,96
— in den übrigen Mitgliedstaaten	176,00
Magermilchpulver	66,00
Grana Padano	
— mit einem Alter von 30 bis 60 Tagen	157,55
— in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten	183,55
Parmigiano Reggiano in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten	197,95

Eine Warenpartie ist die Erzeugung eines Herstellers in der Zeit vom 1. April bis zum 11. November eines Wirtschaftsjahres.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist der Preis, zu dem die Interventionsstellen Belgiens, Deutschlands, Luxemburgs und der Niederlande Magermilchpulver ankaufen, gleich dem um einen Berichtigungsbetrag von 2 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm verminderten Interventionspreis.

(2) Im Handel der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten mit den anderen Mitgliedstaaten und mit Drittländern wird für das betreffende Erzeugnis der in Absatz 1 bezeichnete Berichtigungsbetrag angewandt ; dabei gelten die Beneluxstaaten als ein einziger Mitgliedstaat.

Hierfür werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Einfuhr erhobenen bzw. bei der Ausfuhr gewährten Beträge um den Berichtigungsbetrag vermindert.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS